

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1959	Berlin, den 15. August 1959	Nr. 20
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 59	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes .....	229
15. 7. 59	Anordnung Nr. 73 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	231
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	238

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung  
von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und  
Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des  
graphischen und Bürobedarfes.

Vom 30. Juli 1959

Zur Ausführung der Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes (S. 234) wird folgende Anordnung getroffen:

**§ 1**

(1) Für die Erzeugung der Papiermengen

- 25 500 000 Papierbreite
- 25 500 000 Faltbroschüren und Leuchtbroschüren
- 25 500 000 Tüten und Beutel
- 25 500 000 Kartagen
- 25 500 000 Verpackpappe
- 25 20 000 000 Verpackmengen
- 25 20 000 000 Beschreib- und Freigewicht

und die Bestimmung der Mengen für die Lieferung an die Betriebe der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes

(2) Die Betriebe der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes sind verpflichtet, die oben genannten Erzeugnisse in der Menge und zum Zeitpunkt der Lieferung zu liefern, wie in der Anlage festgelegt ist.

**§ 2**

(1) Die Betriebe der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes sind verpflichtet, die oben genannten Erzeugnisse in der Menge und zum Zeitpunkt der Lieferung zu liefern, wie in der Anlage festgelegt ist.

gungskontor genannt) vorbereitende Verträge über die benötigten Jahresmengen des kommenden Planjahres abzuschließen.

(2) Die Bedarfsträger, deren Bestellmenge die für den Direktbezug vorgeschriebene Mindestmenge pro Auslieferung gewährleistet, haben — sofern sie nicht mit dem Versorgungskontor vorbereitende Verträge abschließen — bis 5. September vorbereitende Verträge gemäß Abs. 1 direkt mit den Produktionsbetrieben abzuschließen. Die Angebote zum Abschluß dieser vorbereitenden Verträge sind von den Bedarfsträgern den Produktionsbetrieben in dreifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung übergeben die Produktionsbetriebe geschlossen dem Staatlichen Kontor bis 8. September zum Zweck der Koordinierung und Bilanzierung des Sortenbedarfes mit dem Produktionsaufkommen.

(3) Die Angebote zum Abschluß vorbereitender Verträge müssen in der Sortimentsspezifikation mindestens die in der Anlage veröffentlichten Sortimentsgruppen enthalten.

**§ 3**

Für alle Materialien, die nicht im Direktverkehr bewegt werden, sind spezifizierte Bestellungen zu den vorbereitenden Verträgen jeweils 8 Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem regional zuständigen Versorgungskontor zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das Versorgungskontor wünscht. Bei Nichteinhaltung des Termins besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluß zu den gewünschten Sorten und Terminen. Lieferverträge sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Lieferquartals abzuschließen.

**§ 4**

(1) Die Produktionsbetriebe erhalten vom Staatlichen Kontor innerhalb eines Monats nach Übergabe der staatlichen Aufgaben Lieferpläne nach Sortimentsgruppen für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse. In den Lieferplänen wird die regionale Verteilung des Produktionsaufkommens nach Versorgungsgebieten der Versorgungskontore festgelegt und die vom Staatlichen Kontor zu verfügende Reserve genannt.

» Anordnung (Nr. 1) — (GBl. II 1958 S. 234)